

Institut für Pathologie der Medizinischen
Universität Graz
z.H. Österreichische Gesellschaft für
Pathologie/Österreichische Abteilung
der IAP
Auenbruggerplatz 25
8036 Graz

Organisationseinheit: BMGF - II/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Daniel D'Orlando
E-Mail: daniel.dorlando@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644134
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-93320/0002-II/A/4/2017

Datum: 12.04.2017

Ihr Zeichen:

office@pathology.at

Ihre Anfrage vom 30. März 2017, Widerspruch nach dem OTPG und dem GSG in Bezug auf Obduktionen und die Klärung von Todesursachen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen nimmt Bezug auf Ihr Schreiben vom 30. März 2017 in der im Betreff angeführten Angelegenheit und nimmt zur dargelegten Problematik wie folgt Stellung:

Zunächst ist zur Klärung Ihrer Frage auf § 25 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBl. I Nr. 1/1957 in der geltenden Fassung, (bzw die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Bundesländer) zu blicken, wonach gemäß Abs. 1 *„die Leichen [...] zu obduzieren sind, wenn die Obduktion sanitätspolizeilich oder strafprozessual angeordnet worden oder zur Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen, insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder wegen vorgenommenen operativen Eingriffen, erforderlich ist“*. Liegt keiner dieser Fälle vor, bedarf es nach Abs. 2 für eine rechtskonforme Obduktion der Zustimmung der nächsten Angehörigen bzw. der Zustimmung des Verstorbenen noch zu Lebzeiten.

Ein Widerspruch im Sinne des Organtransplantationsgesetzes (OTPG) bezieht sich lediglich darauf, dass menschliche Organe nicht zu Transplantationszwecken entnommen und verwendet werden dürfen; ein Widerspruch im Sinne des Gewebesicherheitsgesetzes (GSG) richtet sich lediglich gegen die Gewinnung menschlicher Zellen und Gewebe zur Weiterverwendung am Menschen.

Es ist somit ganz klar festzuhalten, dass die Entnahme von Organen und/oder die Gewinnung von Gewebe und Zellen zu Untersuchungszwecken im Rahmen einer Ob-

duktion zur Klärung der Todesursache oder anderer wesentlicher klinischer Fragestellungen, von Widersprüchen nach dem OTPG bzw. dem GSG ausgenommen und somit auch bei Bestehen von allfälligen Widersprüchen erlaubt sind.¹ Es kann folglich auch der Abfrageprozess des Widerspruchsregisters unterbleiben.

Im Hinblick darauf, ob in Patientenverfügungen Ausnahmeregelungen getroffen bzw. Obduktionen abgelehnt werden können, ist auf § 2 Abs. 1 Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG), BGBl. I Nr. 55/2006 in der geltenden Fassung, zu verweisen, wonach *„eine Patientenverfügung im Sinn dieses Bundesgesetzes eine Willenserklärung ist, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt [...]“*. Eine Organ-, Gewebe- oder Zellentnahme im Zuge einer Obduktion ist nicht als medizinische Behandlung im Sinne des PatVG anzusehen und die Ablehnung einer solchen kann infolgedessen nicht Inhalt einer Patientenverfügung sein bzw. hätte eine solche im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu § 25 Abs. 1 KAKuG auch keine Relevanz.

Wir hoffen, Ihnen damit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

¹ Siehe dazu auch *Kopetzki*, Organgewinnung zu Zwecken der Transplantation, Springer Verlag 1988, 109